

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 31. Dezember 1951

65. Stück

271. Verordnung: Weitere Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.
272. Verordnung: Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.
273. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Gleisdorf und Weiz.
274. Verordnung: Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Stainz und Voitsberg.

271. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 26. November 1951 über eine weitere Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes.

Auf Grund des Art. VIII des Gesetzes vom 1. Juli 1921, BGBl. Nr. 375, wird verordnet:

1. Der Art. II der Verordnung vom 31. Oktober 1947, BGBl. Nr. 261, über den Tarif für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1949, BGBl. Nr. 282, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes, hat zu lauten:

„Artikel II.

Die nach den Bestimmungen des Artikels I dem Notar gebührende Verdienstsumme einschließlich der Reisekosten und der sonstigen Barauslagen erhöht sich um 100 v. H.“

2. Diese Verordnung findet auf Leistungen der Notare als Beauftragte des Gerichtes Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten bewirkt werden.

Tschadek

272. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vom 11. Dezember 1951, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 6. Dezember 1951 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird verordnet wie folgt:

1. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gebirgsbauern wird im Jahre 1952 ein bestimmter Teil des zum Verschleiß gelangenden

Viehsalzes von den Österreichischen Salinen preisermäßig abgegeben.

2. Die Menge dieses preisermäßigten Viehsalzes wird mit 1600 Tonnen festgesetzt.

3. Der ermäßigte Monopolpreis beträgt 600 S je Tonne, frachtfrei Bestimmungstation.

4. Die Aufteilung der Jahresgesamtmenge auf die einzelnen Bundesländer nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor.

5. Über die für die einzelnen Bundesländer festgesetzten Teilmengen werden von den Landeshauptleuten Bezugscheine ausgegeben, welche zum Bezuge des preisermäßigten Viehsalzes bei den Salzverkaufstellen berechtigen. Die Generaldirektion der Österreichischen Salinen schreibt ihren Salzbeziehern nach Einsendung der Bezugscheine den sich aus der Preisermäßigung ergebenden Differenzbetrag gut.

Margarétha

273. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1951, betreffend Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Gleisdorf und Weiz.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinden Wollsdorf, Fünffing bei Sankt Ruprecht an der Raab und Wolfgruben bei Sankt Ruprecht an der Raab werden aus dem Gerichtsbezirk Gleisdorf ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Weiz zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1952 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus	
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

274. Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1951, betreffend Änderung der Grenzen der Gerichtsbezirke Stainz und Voitsberg.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1. Die Gemeinde Gießenberg wird aus dem Gerichtsbezirk Stainz ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Voitsberg zugewiesen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1952 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus	
	Kölb	Waldbrunner	Gruber	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.